

**KREDITGEWÄHRUNG AN FIRMENKUNDEN
SPEZIFISCHE REGELUNG DES GESCHÄFTSZWEIGS**

**ZWEIGNIEDERLASSUNG UNGARN DER OBERBANK AG
SITZ: 1062 BUDAPEST, VÁCI ÚT 1-3,
FIRMBUCHNUMMER: 01-17-000456
STEUERNUMMER: 22353605-2-42
REGISTERNUMMER BEI DER PSZÁF 36865/7/2006
TAG DES INKRAFTTRETENS: 22. JANUAR 2015
HOMEPAGE IM INTERNET: WWW.OBERBANK.HU**

Inhalt

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.	Zweck der Spezifischen Regelung des Geschäftszweigs Darlehen an Firmenkunden	4
2.	Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank regelnde Unterlagen und Rechtsnormen	4
3.	In der SRG verwendete Begriffe	5
4.	Durch die Bank durchgeführte Kredittransaktionen	9
II.	DER KUNDE.....	9
III.	VORAUSSETZUNGEN DES ABSCHLUSSES DER EINZELVEREINBARUNG	10
IV.	AN DEN KUNDEN GESTELLTE ANFORDERUNGEN.....	12
V.	VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN UND DES VOM KREDITGESCHÄFT BETROFFENEN DRITTSCHULDNERS, BERECHTIGUNGEN DER BANK.....	12
VI.	BANKKREDIT	15
VII.	KONTOKORRENTKREDIT, MULTICURRENCY KONTOKORRENTKREDIT	16
VIII.	ROLLIERENDER KREDIT, MULTICURRENCY ROLLIERENDER KREDIT	17
IX.	DARLEHEN UND MULTICURRENCY DARLEHEN	18
X.	ZINSEN DER KREDIT- UND DARLEHENSVERTRÄGE, DIE DURCH DIE BANK ZU BERECHNENDEN KOSTEN, GEBÜHREN UND PROVISIONEN	18
1.	Zinsen	18
2.	Durch die Bank berechenbare Kosten, Gebühren, Provisionen	19
3.	Ersetzung der finanziellen Transaktionsgebühr	20
XI.	DURCH DIE BANK IM BEREICH DER KREDITTRANSAKTIONEN ERBRACHTE SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN.....	20
1.	Bankgarantie	20
2.	Akkreditiv	21
XII.	SICHERHEITEN	22
1.	Sicherheiten der Kredittransaktionen	22
2.	Geltendmachung der Sicherheiten	22
3.	Aufrechnung	23
4.	Einzugsermächtigung	23
5.	Bankgarantie	24
6.	Pfandrecht	24
7.	Kautions	25
8.	Selbstschuldnerische Bürgschaft	26
9.	Patronatserklärung	26

10.	Lagerschein	26
11.	Zuleitung des Erlöses zu der Bank	27
12.	Blankowechsel, Deckungswechsel	27
13.	Selbstschuldnerische Bürgschaftsübernahme der Garantiqa Hitelgarancia Zrt. und der Agrár-Vállalkozási Hitelgarancia Alapítvány [Stiftung Kreditgarantie für Agrarunternehmen]	27
XIII.	IM RAHMEN DES DURCH DIE UNGARISCHE NATIONALBANK EINGELEITETEN WACHSTUMS-KREDITPROGRAMMS GEWÄHRTE KREDITE UND DARLEHEN.....	28
XIV.	ERLÖSCHEN DES VERTRAGS UND DESSEN FOLGEN	28

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck der Spezifischen Regelung des Geschäftszweigs Darlehen an Firmenkunden

1.1. Der Zweck der Spezifischen Regelung des Geschäftszweigs Darlehen an Firmenkunden (nachfolgend SRG genannt) besteht darin, die Regeln für die Rechtsverhältnisse festzulegen, welche bezüglich der zwischen den als Unternehmung geltenden Kunden (nachfolgend Kunde genannt) und der Zweigniederlassung Ungarn der Oberbank AG (nachfolgend Bank genannt), im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kreditinstitut abgeschlossenen der Kredit- und Darlehensgeschäfte entstehen, ferner den Kunden breit angelegte und korrekte Informationen anzubieten.

1.2. Die Bank eröffnet den Kunden im Rahmen der geltenden maßgebenden Rechtsnormen, gemäß ihrer für Kreditverträge geltenden Ordnung und den verbundenen Bedingungen, aufgrund einer Einzelkreditbeurteilung eine Kreditlinie und gewährt ihnen Darlehen sowie führt für sie sonstige Kredittransaktionen durch.

1.3. Die Zweigniederlassung Ungarn der Oberbank AG gilt im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes CXXXII vom Jahre 1997 über die ungarischen Zweigniederlassungen und Handelsvertretungen der Unternehmungen mit Sitz im Ausland (nachfolgend Fktv. genannt) als eine durch eine in einem EWR-Staat eingetragene und dort einen Sitz besitzende ausländische Unternehmung errichtete finanzielle Zweigniederlassung.

Die sie gründende Unternehmung mit Sitz im Ausland, die Oberbank AG, ist eine nach österreichischem Recht gegründete und tätige Gesellschaft (Sitz: A- 4020 Linz, Donaulände 28, Registergericht: Landesgericht Linz, Registernummer/Firmenbuchnummer: FN-79063w).

1.4. Die Bank übt eine Unternehmungstätigkeit aus, im Laufe derer sie unter ihrem Firmennamen zu Gunsten der in Punkt 1.3 genannten ausländischen Unternehmung Rechte erwirbt und zu ihren Lasten Verpflichtungen eingeht, so insbesondere schließt sie Verträge zu Gunsten und zu Lasten der ausländischen Unternehmung ab.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank regelnde Unterlagen und Rechtsnormen

Den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) festgelegten entsprechend wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank durch die zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelvereinbarungen, die Kredit- und Darlehensgeschäfte, durch die vorliegende SRG und die Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) sowie durch die Bekanntmachungen, Informationen, Mitteilungen durch die in den AVB bestimmten Rechtsnormen festgelegt. Das interne Verhältnis untereinander dieser das Rechtsverhältnis regelnden Unterlagen wird durch die AVB festgelegt. Die Regelungen bezüglich der Offenlegung und Veränderung jener Dokumente, welche das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien regeln, sind in den AVB enthalten.

3. In der SRG verwendete Begriffe

3.1. Soweit die vorliegende SRG nicht abweichend verfügt, so besitzen die in ihr verwendeten Begriffe den in den AVB festgelegten Inhalt beziehungsweise eine solche Bedeutung.

3.2. In der SRG verwendete Begriffe

Bankkredit: eine aufgrund des Kreditvertrags erbrachte Dienstleistung.

Bankkreditvertrag: ein Vertrag, in dem die Bank eine Verpflichtung dazu übernimmt, den Kunden gegen eine Provision eine bestimmte Kreditlinie bereitzustellen und zu Lasten der Kreditlinie – beim Vorhandensein der im Vertrag bestimmten Bedingungen – einen Darlehensvertrag abzuschließen oder sonstige Kredittransaktionen durchzuführen.

Kreditlinie: die Verpflichtungsübernahme der Bank in jener Hinsicht, dass sie gegen eine Provision einen bestimmten Geldbetrag dem Schuldner bereitstellt und zu Lasten der Kreditlinie – beim Vorliegen bestimmter Bedingungen – einen Darlehensvertrag abschließt oder sonstige Kredittransaktionen durchführt.

Darlehensvertrag: ein Vertrag, mit dem die Bank dem Kunden einen bestimmten Betrag zur Verfügung stellt, der Kunde aber seinerseits den Darlehensbetrag gemäß dem Vertrag zurückzahlen hat.

Darlehen: der aufgrund des Darlehensvertrags durch die Bank dem Schuldner zur Verfügung gestellte Betrag.

Schuldner: jene Unternehmung, der die Bank aufgrund des Darlehensvertrags einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung stellt.

Mitschuldner: eine mit dem Schuldner gesamtschuldnerisch haftende Unternehmung.

Bereitstellungszeitraum: jener im Kredit- und Darlehensvertrag kalendermäßig festgelegte, ab der Unterzeichnung des Kredit- und Darlehensvertrags gerechnete Zeitraum, während dessen der Kunde zur Inanspruchnahme des im Darlehensvertrag festgelegten Betrags berechtigt ist. Während des Bereitstellungszeitraums ist der Kunde zur Erfüllung der durch die Bank vorgeschriebenen, im Kredit- und Darlehensvertrag festgelegten Auszahlungsbedingungen verpflichtet. Wenn der im Kredit- und Darlehensvertrag festgelegte Bereitstellungszeitraum ergebnislos verstrichen ist, erlischt der Kredit- und Darlehensvertrag mangels einer abweichenden Vereinbarung der Bank und des Kunden und die Bank ist zur Bereitstellung der Kreditlinie und zur Auszahlung des Darlehens nicht verpflichtet. Die dem Schuldner obliegenden – bis zum Tag des Erlöschens nicht erfüllten – Zahlungsverpflichtungen werden am Folgetag des Endes des Bereitstellungszeitraums fällig.

Kapitalschuld: bis zur ersten Tilgung ist sie der Betrag des ausgezahlten Darlehens, danach der um den Kapitalgehalt der bezahlten Tilgungsraten geminderte Betrag des Darlehensbetrags.

Tilgungsrate: der durch den Schuldner mit einer im Darlehensvertrag festgelegten Häufigkeit und einem solchen Betrag während der Laufzeit bei der Fälligkeit zu zahlende Betrag. Mangels einer abweichenden Bestimmung beinhaltet die Tilgungsrate den Betrag der fälligen Kapitaltilgung, der Zinsen und der Verwaltungskosten.

Vorzeitige Tilgung: die vor der Erfüllungsfrist vorgenommene gänzliche oder teilweise Leistung der aufgrund des Kredit- und Darlehensvertrags bestehenden Schuld.

Gesamtbetrag des Kredits: der im Kreditvertrag festgelegte Gesamtbetrag oder die Obergrenze des Kredits.

Fälligkeit: der im Kredit- und Darlehensvertrag als solche bestimmter Tag, an dem der Schuldner seine beliebige Zahlungsverpflichtung aus dem Kredit- und Darlehensvertrag zu erfüllen hat.

Tag der Auszahlung: jener Tag, an dem die Bank den Darlehensbetrag oder im Fall einer Auszahlung in Raten den Teilbetrag des Darlehens auf dem bei der Bank geführten Konto des Schuldners gutschreibt.

Stichtag: der Folgetag nach dem Ablauf der – der Zinsperiode entsprechenden – Zeitdauer.

Laufzeit: jene im Darlehensvertrag festgelegte Zeitdauer, während der der Schuldner das Darlehen zurückzahlen hat.

Ablauftag: jener Tag, bis zu dem der Schuldner all seine aufgrund des Darlehensvertrags bestehenden Schulden an die Bank zu bezahlen hat.

Kreditkonto: ein zur Registrierung der bestehenden Schuld des Schuldners und zur Einhebung des Betrags der fälligen Tilgungsrate dienendes, aufgrund des zwischen dem Schuldner und der Bank zustande gekommenen Kreditvertrags oder aufgrund der auf diesem Kreditvertrag beruhenden Darlehensauszahlung/Einstellung der Kreditlinie durch die Bank generiertes technisches Konto der Bank.

Mit dem Bankkonto verbundener Kreditvertrag: ein Kreditvertrag, mit dem die Bank zwecks der Erfüllung der zu Lasten des Bankkontos des Kunden eingereichten Zahlungsaufträge innerhalb der Bankkonto-Kreditlinie dem Kunden einen Kredit gewährt.

Bekanntmachung: eine Information der Bank an die Kunden – zu der die Konditionsliste als Anlage dient –, in der die Zinsen, Dienstleistungsgebühren, die dem Kunden obliegenden sonstigen Kosten, die Verzugszinsen, die Methode der Zinsberechnung, die einseitige und für den Kunden nachteilige Änderung der Zinsen, Gebühren oder Kosten sowie die Erörterung dessen enthalten sind, welcher Zins, welches Gebühr- oder Kostenelement in welchem Umfang und aus welchem Grund sich ändert.

Die Bank informiert ihre Kunden in einer Bekanntmachung über die mit der Einzelvereinbarung verbundenen und wichtigen sonstigen wissenswerten Sachen.

Die Bank hängt die Bekanntmachung in ihren für den Kundenverkehr offen stehenden Schalterräumen aus und veröffentlicht jene auf ihrer Homepage im Internet (www.oberbank.hu).

Kreditzinsen: der in einem festen oder veränderlichen Prozentsatz zu dem vom Kunden in Anspruch genommenen Kreditbetrag, auf Jahresebene festgelegte Geldbetrag.

Feste Kreditzinsen: die im Kreditvertrag bei dessen Abschluss festgelegten, unter Verwendung einer, sich auf die Gesamtlaufzeit des Kreditvertrags beziehenden prozentualen Höhe oder sich auf Teile der Laufzeit beziehender mehrerer prozentualer Höhen festgelegten Kreditzinsen. Die Kreditzinsen können ausschließlich nur für jenen Zeitraum als feste betrachtet werden, in Bezug auf den ihre prozentuale Höhe im Kreditvertrag festgelegt wurde.

Veränderliche Kreditzinsen: alle Zinsen, die nicht als Festzinsen gelten.

Zinsperiode: ein im Kreditvertrag festgelegter Zeitraum, während dessen die Bank nicht berechtigt ist, die Höhe der Zinsen einseitig zu ändern.

Referenzzinssatz: der Berechnung beliebiger anzuwendender Zinsen zugrunde liegender, für die Öffentlichkeit zugänglicher jeweiliger Zinssatz (BUBOR, LIBOR, EURIBOR), auf dessen Höhe die Bank keine Einwirkung hat.

BUBOR: Budapest InterBank Offered Rate (Budapesti Interbanken Forint Kreditzinssatz). ein Zinssatz vom Referenzcharakter, der in Bezug auf verschiedene Laufzeiten täglich, zu einer festgelegter Uhrzeit durch die Ungarische Nationalbank berechnet und offen gelegt wird, und zwar aufgrund der durch die notierenden Banken angegebenen Preise, unter Verwendung eines im Voraus festgelegten Mittelwertbildungsverfahrens.

LIBOR: London InterBank Offered Rate (Londoner Interbanken Referenzzinssatz), der in Bezug auf verschiedene Zeiträume und Währungen festgestellt wird und dessen Höhe sich auf Wirkung der Marktzinsänderungen täglich ändert.

EURIBOR: der auf dem Frankfurter Interbanken Markt notierte, den Regeln der Europäischen Zentralbank entsprechend festgestellte Zinssatz.

Kredit/Darlehen mit linearer Tilgung: eine Tilgungsmethode, bei der die Kapitalschuld nach einem gleichmäßigen Terminplan bezahlt wird (bei jeder Tilgung verringert sich die Kapitalschuld um den gleichen Betrag), wobei auch der seit der letzten Tilgung angefallene/verdiente Zinsbetrag bezahlt werden muss. Die Tilgungsraten sind nicht konstant, sondern sich verringernd. In der durch den Schuldner zu bezahlenden Tilgungsrate ändert sich der Anteil vom Kapital und Zinsen nicht.

Kredit/Darlehen mit Annuitätentilgung: eine Tilgungsmethode, bei der der Schuldner innerhalb einer Zinsperiode auf den gleichen Betrag lautende Tilgungsraten zahlt, mit einem sich kontinuierlich verringernden Zinsgehalt beziehungsweise einem kontinuierlich zunehmenden Kapitalgehalt. Bei jeder Tilgung wird der seit der letzten Tilgung angefallene/verdiente Zinsbetrag bezahlt beziehungsweise – wenn vorhanden – auch die

zeitanteilig fällige Verwaltungsgebühr, durch den von der Tilgungsrate übrig bleibenden Teilbetrag wird aber die Kapitalschuld verringert. Infolge der sich verringernden Kapitalschuld fällt zwischen zwei aufeinander folgenden Tilgungszeitpunkten ein zunehmend geringerer Zinsbetrag an, daher wird von der gleich bleibenden Tilgungsrate zunehmend mehr für die Bedienung des Kapitaldienstes aufgewendet. Daraus folgt, dass sich der Zinsgehalt innerhalb der Tilgungsrate kontinuierlich abnimmt und der Kapitalgehalt laufend zunimmt beziehungsweise, dass sich die Kapitalschuld am Anfang der Laufzeit noch langsam, später jedoch allmählich schneller verringert.

Rollierender Kredit: ein Kredit, in dessen Rahmen das gewährte Darlehen bis zur Höhe des zurückgezahlten Betrags wiederholt in Anspruch genommen werden kann z.B. Kontokorrentkredit.

Zinsband: vom Betrag des ausgezahlten Kredits abhängige Zinshöhe.

Hypothekenkredit: bei der Deckung durch eine – an einer Liegenschaft bestellte – Hypothek an den Kunden gewährter Kredit.

Wert der Kreditsicherheit: der gemäß den Regeln für Liegenschaftswertermittlung der Bank festgelegte Wert der zur Besicherung des Darlehens als Pfandgegenstand zu bindenden Liegenschaft.

Pfandschuldner: Eigentümer, Berechtigter oder Verpflichteter einer mit einem zu Gunsten der Bank bestellten Pfandrecht/einer Hypothek belasteten beweglichen oder unbeweglichen Sache, eines Rechts oder einer Forderung.

Pfandgegenstand: die als Sicherheit für das Darlehen dienende bewegliche oder unbewegliche Sache, ein Recht oder eine Forderung die/das mit einem zu Gunsten der Bank bestellten Pfandrecht/einer Hypothek belastet ist.

Bürge: jene deviseninländische oder devisenausländische natürliche oder juristische Person oder eine über keine juristische Persönlichkeit verfügende sonstige Organisation, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft zur Rückzahlung des Darlehens übernommen hat. Der Bürge hat in der gleichen Reihe wie der Schuldner für die Schuld des Schuldners einzustehen.

KHR: Zentrales Kreditinformationssystem (KHR); es ist eine Datenbasis mit geschlossenem System, mit der eine objektive, umsichtige und begründete Feststellung der Kreditwürdigkeit, die Verhinderung einer übermäßigen Verschuldung, die Sicherung der Umstände einer verantwortungsvollen Kreditgewährung und Kreditaufnahme und durch all diese die Verringerung des Risikos der Kreditgewährung im Interesse der Sicherheit der Referenzdatendienstleister bezweckt wird.

Stop-loss Limitauftrag: ein sich auf die Minimierung des Kursrisikos beziehungsweise des Kursverlusts richtender Auftrag.

4. Durch die Bank durchgeführte Kredittransaktionen

4.1. Die Bank kann die nachstehenden Kredittransaktionen für den Kunden durchführen:

- (a) Bereitstellung einer Bankkreditlinie;
- (b) Gewährung eines Kontokorrentkredits;
- (c) Gewährung von Darlehen (auch multicurrency Darlehen hierunter verstanden);
- (d) Gewährung von rollierenden Krediten (auch den multicurrency rollierenden Kredit hierunter verstanden);
- (e) Übernahme einer Rahmengarantie oder einer Einzelfallgarantie;
- (f) Eröffnung von Akkreditiven, Abschluss von Rahmenverträgen zur Eröffnung eines Akkreditivs;
- (g) Abschluss von Abtretungsrahmenverträgen oder von Abtretungserträgen.

4.2. Die Bank schließt für die Durchführung der einzelnen Kredittransaktionen eine Einzelvereinbarung mit dem Kunden ab.

II. DER KUNDE

1.1. Als Kunde gelten alle in Ungarn oder in einem beliebigen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragenen oder in einem Register erfassten Wirtschaftsgesellschaften und sonstigen Organisationen.

1.2. Als Kunde gelten insbesondere staatliche Unternehmen, sonstige staatliche Wirtschaftsorganisationen, Genossenschaften, europäische Genossenschaften, Wirtschaftsgesellschaften, europäische Aktiengesellschaften, Vereinigungen, europäische Wirtschaftsvereinigungen, grenzüberschreitende Vereinigungen von Kapitalgesellschaften, Gruppierungen für europäische territoriale Zusammenarbeit, Unternehmen der einzelnen juristischen Personen, Tochtergesellschaften, Wasserwirtschaftsvereinigungen, Waldgenossenschaften, ungarische Zweigniederlassungen von Unternehmungen mit Sitz im Ausland, Handelsvertretungen von Unternehmungen mit Sitz im Ausland, Gesellschaften in Zollfreigebiet, diplomatische konsularische Körperschaften.

1.3. Als Kunde gelten ferner Einzelunternehmer, Einzelfirmen, Urproduzenten, Rechtsanwälte, Juristen in den Europäischen Gemeinschaften, Notare, selbständige Patentanwälte, selbständige Gerichtsvollstrecker, Privatpersonen im Besitz eines Ausweises für veterinäre Dienstleister, Unternehmer im Bereich Gesundheitswesen, Personen im Besitz einer Zulassung zur Ausübung einer Tätigkeit als freiberuflicher Apotheker, Dorfverwalter, Bauernhof-Verwalter oder zur Erbringung sozialer Dienstleistungen.

1.4. Als Kunde gelten die zivilen und sonstigen Organisationen, wie die Vereine, Parteien, aufgrund eines Gesetzes über den Sport tätige Organisationen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Stiftungen, private Rentenkassen, freiwillige gegenseitige Versicherungskassen und im Wege einer Umwandlung zustande kommende gemischte Rentenkassen, der freiwillige Einlagensicherungs- beziehungsweise Institut-Schutzfonds der Kreditinstitute, Organisationen des Arbeitnehmer-Miteigentümer-Programms (MRP) und europäische territoriale Vereinigungen.

1.5. Als Kunde gelten ferner Mehrparteienhäuser, Baugemeinschaften, gemeinnützige Organisationen, Rechtsanwaltskanzleien, Patentanwaltskanzleien, Notariate, Investitionsfonds, sonstige Fonds, Börsen, eine Tätigkeit als Clearingstelle ausübende Organisationen, öffentliche Lager, Risikokapitalgesellschaften, Risikokapitalfonds, als eine in einer getrennten Rechtsnorm festgelegte juristische Person geltende sonstige Organisationen, Spenden zum Zwecke des Interesses der Öffentlichkeit sowie verschiedene Organisationen, Gruppen ohne juristische Persönlichkeit.

1.6. Als Kunden gelten all jene über eine Steuernummer verfügenden oder nicht verfügenden natürlichen Personen, auf deren Antrag ein Zahlungskonto eröffnet wird.

1.7. Der Betrieb des Kunden hat den jeweils geltenden ungarischen Rechtsnormen zu entsprechen, die Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung werden vom Kunden getragen.

1.8. Die Bank kann die Kunden aufgrund ihres jährliches Nettoerlöses, ihrer Bilanzsumme, der Beschäftigtenzahl und aufgrund sonstiger Faktoren verschiedenen Segmenten zuordnen

1.9. Die Bank ist ohne die vorangehende Zustimmung des Kunden berechtigt, die Zuordnung des Kunden zu einem Geschäftssegment jährlich zu überprüfen und aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen festzulegen.

III. VORAUSSETZUNGEN DES ABSCHLUSSES DER EINZELVEREINBARUNG

1.1. Der Kunde ist vor dem Abschluss der Einzelvereinbarung verpflichtet, die nachstehenden Unterlagen der Bank zur Verfügung zu stellen, wenn er aufgrund der jeweils geltenden Rechtsnormen über diese zu verfügen hat:

- (a) Originalausfertigung oder eine beglaubigte Kopie der geltenden errichtenden Urkunde (Satzung oder Gesellschaftsvertrag);
- (b) nicht früher als vor 30 Tagen ausgestellter Firmenbuchauszug oder eine die Registrierung nachweisende andere Urkunde – in der Originalausfertigung oder in einer beglaubigten Kopie;
- (c) im Fall von anhängigen Sachen der beim Firmenbuchgericht, beim Gericht oder bei einer sonstigen Registerstelle eingereichte und mit dem Eingangsstempel versehene Antrag auf Eintragung beziehungsweise auf Eintragung der Änderung – in der Originalausfertigung oder in einer beglaubigten Kopie;

- (d) Unterschriftsprobe oder durch einen Rechtsanwalt gegengezeichnetes Unterschriftsmuster der Vertreter des Kunden – in der Originalausfertigung oder in einer beglaubigten Kopie;
- (e) letzter Jahresabschluss des Kunden;
- (f) bei einer zulassungspflichtigen Tätigkeit die zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche behördliche Zulassung;
- (g) die durch NAV [Nationales Steuer- und Zollamt] nicht früher als vor 30 Tagen ausgestellte, eine öffentliche Abgabenschuld ausschließende Bescheinigung oder ein nicht früher als vor 5 Tagen ausgestellter, eine öffentliche Abgabenschuld ausschließender [Steuer-]Kontoauszug, ausgenommen, wenn der Steuerzahler in der Datenbasis der Steuerzahler ohne öffentliche Abgabenschulden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes XCII vom Jahre 2003 über die Ordnung der Steuerzahlung (nachfolgend Art. genannt) angeführt ist.
- (h) im Fall einer umgeschuldeten öffentlichen Abgabenschuld die Vereinbarung über die Umschuldung;
- (i) Unterschriftsmuster der Vertreter des Kunden auf dem durch die Bank zur Verfügung gestellten Unterschriftskarton;
- (j) der sich auf das bei der Bank eröffnete Zahlungskonto des Kunden beziehende Vertrag in unterzeichneter Form;
- (k) der durch den Kunden ausgefüllte und firmenmäßig unterzeichnete Kreditantrag und das Datenblatt der Kreditbeurteilung.

1.2. Die Bank kann über die vorstehenden hinaus auch die Zurverfügungstellung sonstiger Urkunden verlangen, wenn sie das zur Bewertung des Kreditantrags und der Kreditbeurteilung für erforderlich hält.

1.3. Kunden, die Einzelunternehmer und Urproduzenten sind, haben vor dem Abschluss der Einzelvereinbarung die nachstehenden Unterlagen der Bank zur Verfügung zu stellen, wenn sie aufgrund der jeweils geltenden Rechtsnormen über diese zu verfügen haben:

- (a) Gewerbeschein/Ausweis als Urproduzent;
- (b) Personalausweis;
- (c) zur Ausübung der Tätigkeit als Einzelunternehmer, als Landwirt erforderliche sonstige behördliche Zulassungen;
- (d) Steuererklärung des letzten Jahres.

1.4. Die Bank kann über die vorstehenden hinaus auch die Zurverfügungstellung sonstiger Urkunden verlangen, wenn sie das zur Bewertung des Kreditantrags und der Kreditbeurteilung für erforderlich hält.

IV. AN DEN KUNDEN GESTELLTE ANFORDERUNGEN

1.1. Der Betrieb des Kunden hat den jeweils geltenden ungarischen Rechtsnormen zu entsprechen, er hat über sämtliche zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen behördlichen Zulassungen/Genehmigungen zu verfügen; sämtliche Schäden aus dem Versäumen dieser Verpflichtungen sind vom Kunden zu tragen.

1.2. Bei der Unterzeichnung der mit der Bank abgeschlossenen Einzelvereinbarung darf gegenüber dem Kunden kein Verfahren, keine Maßnahme, keine Geltendmachung einer Forderung anhängig sein, welches/welche die Finanz-, Wirtschaftslage des Kunden nachteilig beeinflusst oder beeinflussen kann beziehungsweise welches/welche die Fähigkeit des Kunden verringert oder verringern kann, seine gegenüber der Bank bestehenden oder in der Zukunft anfallenden Verbindlichkeiten rechtzeitig zu erfüllen.

V. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN UND DES VOM KREDITGESCHÄFT BETROFFENEN DRITTSCHULDNERS, BERECHTIGUNGEN DER BANK

1.1. Die Inanspruchnahme des Kredits kann ausschließlich dann erfolgen, wenn der Kunde zu der Führung des Kreditkontos (der Kreditkonten) den gültig ausgestellten Karton mit der Anmeldung seiner Unterschrift an die Bank übergibt sowie der Kunde sämtliche in dem Kreditvertrag angeführten Sicherungsvereinbarungen unterzeichnet beziehungsweise der Bank sämtliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt hat.

1.2. Der Kredit aufnehmende Kunde verpflichtet sich, seinen Geschäftsgeldverkehr über sein bei der Bank geführtes Girokonto abzuwickeln, in dem in- und ausländischen Zahlungsverkehr und bei allen sonstigen Bankgeschäften die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen.

1.3. Der Kredit aufnehmende Kunde hat zur Inanspruchnahme der bei anderen Finanzinstituten beantragten Kredite oder Darlehen beziehungsweise zur Stellung einer/mehrerer – zu Gunsten Dritter lautenden – Sicherheit/en die vorangehende Zustimmung der Bank einzuholen.

1.4. Der Kredit aufnehmende Kunde erklärt, die in seinem Eigentum stehende/n Liegenschaft (Liegenschaften) beziehungsweise Liegenschaftsanteile – auch ihre Zubehöre hierunter verstanden – während des Bestehens des Kreditverhältnisses keinem anderen zu vermieten, auf keine andere Weise zu belasten und weder als Ganzes nur zum Teil zu veräußern.

1.5. Der Kredit aufnehmende Kunde hat in Bezug auf all seine als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstände, so in Bezug auf seine Liegenschaften, Anlagen, Maschinen, Einrichtungen, auf seinen Lagerbestand eine vollumfängliche Schadenversicherung abzuschließen, wobei er die Bank als Begünstigten der Versicherung zu bezeichnen hat. Im Fall

der Unterlassung der Bezahlung der Versicherungsprämie ist die Bank berechtigt, diese Prämien zu Lasten des Kredit aufnehmenden Kunden an den Versicherer zu bezahlen.

1.6. Mehrere Kredit aufnehmende Kunden haften für all ihre Verpflichtungen aus dem identischen Kredit gesamtschuldnerisch. Im Fall mehrerer Kredit aufnehmender Kunden ist die Bank berechtigt, den Kreditbetrag mit einer sich auf alle Kreditnehmer erstreckenden zwingenden Geltung an einen der Kreditnehmer auszuzahlen.

1.7. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank über alle Änderungen und Ereignisse unverzüglich zu informieren, die seine rechtliche und wirtschaftliche Lage betreffen (z.B. Änderung seines Firmennamen, Änderung seines Sitzes, Änderung seiner Eigentumsanteile usw.)

1.8. Der Kredit aufnehmende Kunde verpflichtet sich, die Bank über alle Änderungen und Ereignisse unverzüglich zu informieren, welche die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Kredit aufnehmenden Kunden betreffen.

1.9. Der Kredit aufnehmende Kunde und ein in dem Kreditverhältnis angeführter anderer Mitschuldner verpflichten sich, die Bank über die wirtschaftliche Lage ihrer Unternehmung laufend zu informieren, im Interesse davon ihren Jahresabschluss samt all dessen dem Rechnungslegungsgesetz entsprechenden Anlagen innerhalb von 10 Werktagen nach der Fertigstellung zu übergeben. Dieselben Bestimmungen beziehen sich auch auf die Unternehmungen, welche Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben ausstellen.

1.10. Auf Verlangen der Bank hat der Kredit aufnehmende Kunde auch seine unterjährige Zwischenberichte der Bank zur Verfügung zu stellen.

1.11. Die Bank ist jederzeit berechtigt, in die Geschäftsbücher des Kredit aufnehmenden Kunden Einsicht zu nehmen und eine Prüfung seines Geschäftshergangs vorzunehmen beziehungsweise diese Prüfungen durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die Kosten einer solchen Prüfung gehen zu Lasten des Kredit aufnehmenden Kunden.

1.12. Der Kredit aufnehmende Kunde verpflichtet sich dazu, die in Verbindung mit der Gewährung des Kredit- und Darlehensbetrags, der Abwicklung des Kreditgeschäfts angefallenen und durch die Bank in ihrer Bekanntmachung offen gelegten Zinsen, Kosten, Gebühren an die Bank zu bezahlen. Das Gleiche bezieht sich auf die bei der Bank in Verbindung mit der allfälligen Eintreibung der Forderung angefallenen Kosten, Ausgaben, mit besonderer Rücksicht auf die mit der Inanspruchnahme eines Rechtsvertreters und mit einem notariellen Verfahren verbundenen Kosten.

1.13. Der Kunde hat die Bank nach dem Kenntniserhalt unverzüglich zu informieren, wenn gegen ihn ein Vergleichs-, Konkurs- oder Liquidationsverfahren eingeleitet wird oder er von der Veranlassung eines solchen Kenntnis erlangt, wenn es in seiner Führung, Leitung oder in seinem Vertretungsrecht zu einer Änderung kommt, wenn gegen ihn ein beliebiges Gerichts-, Zwangsvollstreckungs- oder behördliches Verfahren eingeleitet wird, seine Zulassung zur Ausübung seiner Tätigkeit beschränkt oder widerrufen wird, wenn er eine Beteiligung an einer

anderen Gesellschaft erwirbt, wenn es in seinen Eigentumsanteilen oder in seiner Eigentümerstruktur zu einer Änderung kommt, wenn bei ihm eine mit einem beliebigen Kreditgeschäft verbundene, 30 Tage überschreitende abgelaufene Verbindlichkeit oder eine öffentliche Abgabenschuld entsteht, wenn er von einem Dritten oder einem anderen Kreditinstitut einen Kredit aufnehmen will.

1.14. Die Bank prüft den Kreditantrag des Kunden und entscheidet über die Durchführung der Einzelkredittransaktion. Die Bank behält sich das Recht vor, die Durchführung der durch den Kunden beantragten Kredittransaktion und die Übernahme des damit verbundenen Risikos ohne eine getrennte Begründung zu verweigern.

1.15. Wenn der Saldo des Kreditkontos schon bei der Beantragung des Kredits eine Schuld aufweist, ist diese Schuld auf den Kredit anzurechnen. Die Erlöse aus den verfügbaren Sicherheiten müssen in erster Linie für die Deckung der anfallenden Kosten und Zinsen aufgewendet werden.

1.16. Die Bank ist berechtigt, die im Voraus festgestellte Laufzeit des Kredits zu verlängern, bis zur Höhe des gesamten Kreditbetrags eine wiederholte Verwendung zu ermöglichen, ein Moratorium oder sogar weitere Kredite zu gewähren, mit der Maßgabe, dass der die Sicherheit stellende Kunde oder eine solche Drittperson die Zurkenntnisnahme der Vertragsergänzungen auch mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat.

1.17. Der Kredit aufnehmende Kunde und der eine Bürgschaft übernehmende Dritte stimmen zu, dass die Bank sämtlich vom Gesichtspunkt des Kredits aus wesentlichen Daten an das KHR weiterleitet. Die ausführlichen Regeln der Datenübermittlung an das KHR sind in den AVB enthalten.

1.18. Die Bank ist berechtigt, die Zinsen, Gebühren und sonstigen Kosten oder die sonstigen Bedingungen des Vertrags gemäß den in den AVB festgelegten einseitig, zu Lasten oder zu Gunsten des Kunden zu ändern.

1.19. Die Forderungen aus dem Kredit werden im Fall der Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Liquidationsverfahrens gegen den Kunden beziehungsweise der Unterlassung der Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Liquidationsverfahrens mangels einer Deckung auch ohne Kündigung sofort fällig.

1.20. Im Fall des Überschreitens der zur Verfügung gestellten Kreditlinie aus einem beliebigen Grund ist die Bank berechtigt, extra Zinsen zu berechnen und im Fall der säumigen Bezahlung des Kredits Verzugszinsen zu berechnen, und zwar in einer in der Bekanntmachung festgelegten Höhe.

1.21. Wenn sich die dem Kreditverhältnis zugrunde liegenden Bedingungen aus Gründen, die außerhalb des Interessenkreises der Parteien liegen – beispielsweise infolge einer Rechtsnormänderung, infolge behördlicher Anordnungen – wesentlich ändern, können die Parteien die Änderung der Einzelvereinbarung anregen; sollte dies zu keinem Ergebnis führen, können sie den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen.

VI. BANKKREDIT

- 1.1. Mit dem Bankkreditvertrag schließt die Bank aufgrund der sich auf den Kreditvertrag und den Darlehensvertrag beziehenden Bestimmungen des Ptk., zu Lasten der für den Kunden festgestellten Kreditlinie einen Darlehensvertrag ab oder führt sonstige – im Gesetz über die Kreditinstitute und die Finanzunternehmen festgelegte – Kredittransaktionen durch.
- 1.2. Zwecks Beantragung des Bankkredits hat der Kunde gemäß den in Punkt V. der vorliegenden SRG beschriebenen vorzugehen.
- 1.3. Die Bank prüft den Kreditantrag des Kunden und entscheidet über die Durchführung der Einzelkredittransaktion. Die Bank behält sich das Recht vor, die Durchführung einer durch den Kunden beantragten beliebigen Kredittransaktion und die Übernahme des damit verbundenen bankseitigen Risikos aus einem beliebigen Grund zu verweigern.
- 1.4. Der Gesamtbetrag der Kredittransaktionen darf während der Geltungsdauer des Bankkreditvertrags zu keinem Zeitpunkt den Betrag der Kreditlinie überschreiten.
- 1.5. Nach dem Erlöschen einer Kredittransaktion, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen aus dieser Kredittransaktion nachgekommen ist, kann er bis zur Höhe des Betrags der erloschenen Kredittransaktion, höchstens jedoch bis zur Höhe der Kreditlinie die Beantragung einer neueren Kredittransaktion veranlassen.
- 1.6. Der Kunde ist berechtigt, seine Schuld vor dem im Darlehensvertrag festgelegten Ablaufzeitpunkt teilweise oder in voller Höhe zurückzuzahlen (vorzeitige Tilgung/Schlussstilgung), wenn die Parteien im Einzelvertrag keinen Ausschluss einer solchen Rückführung vereinbart haben. Wenn der Kunde von seiner Absicht zur vorzeitigen Tilgung Gebrauch machen will, hat er diese Absicht vor der vorzeitigen Tilgung, zumindest 15 Tage vor der Rückführung bei der Bank schriftlich anzumelden. Im Fall der Unterlassung dieser Anmeldung wird die Mehrzahlung zu Gunsten des Darlehens nicht abgebucht.
- 1.7. Eine Schlussstilgung kann an einem beliebigen Werktag, nach der Gutschrift der Verwaltungskosten, der Zinsen und der Verzugszinsen erfolgen.
- 1.8. Zu einer teilweisen vorzeitigen Tilgung kann es nur am Folgetag eines Tilgungstages, nach der Lastschrift der fälligen Tilgungsrate und der Verwaltungskosten zu Lasten des auf den Namen des Kunden eröffneten Kreditkontos kommen. Im Fall einer teilweisen vorzeitigen Tilgung kann es, wenn der im Darlehensvertrag festgelegte Tilgungstag kein Bankwerktag ist, am ersten Bankwerktag nach der am Tilgungstag gemäß dem Darlehensvertrag vorgenommenen Gutschrift der fälligen Tilgungsrate und der Verwaltungskosten zur Gutschrift des vorzeitig getilgten Betrags kommen.
- 1.9. Im Fall einer teilweisen vorzeitigen Tilgung informiert die Bank schriftlich den Kunden über die Höhe der neuen Tilgungsrate.

1.10. Im Fall einer vorzeitigen Tilgung ist die Bank zur Ersetzung ihrer mit der vorzeitigen Tilgung unmittelbar verbundenen Kosten berechtigt; sie legt diese Kosten in ihrer Bekanntmachung, in der Konditionsliste offen.

1.11. Die Gebühr der vorzeitigen Tilgung wird zu Lasten des zur Verfügung stehenden, vorzeitig zu tilgen beabsichtigten Betrags in Abzug gebracht. Die Bank nimmt die Lastschrift des vorzeitig zu tilgen beabsichtigten Betrags nur aufgrund des schriftlichen Antrags des Kunden auf dem Zahlungskonto des Kunden vor. Wenn die erforderliche Deckung des vorzeitig zu tilgenden Betrags trotz der Anmeldung der Absicht zur vorzeitigen Tilgung auf dem Bankkonto nicht zur Verfügung steht, so belastet die Bank das Konto nur mit der fälligen Tilgungsrate.

VII. KONTOKORRENTKREDIT, MULTICURRENCY KONTOKORRENTKREDIT

1.1. Die Bank kann auf Antrag des Kunden auf dessen bei ihr geführtem Girokonto dem Kunden eine Kreditlinie bereitstellen, deren Betrag in einem getrennten Kontokorrentkreditvertrag festgehalten wird; die Bereitstellung erfolgt dann und in der Höhe des Betrags, wann und in welcher Höhe dies zur Erfüllung der zu Lasten des festgelegten Bankkontos des Kunden eingereichten Zahlungsaufträge erforderlich ist.

1.2. Die Feststellung des Rahmenbetrags der Kreditlinie wird durch den Zahlungsverkehr des Kunden, seine Kreditwürdigkeit sowie durch die angebotenen Sicherheiten beeinflusst.

1.3. Während der Zeitdauer des Kontokorrentkreditvertrags erfüllt die Bank ohne die getrennte Verfügung des Kunden, zu Lasten der Kreditlinie jene Zahlungsaufträge, für die das Girokonto des Kunden keine Deckung bietet. Die Bank verwendet die auf dem Konto gutgeschriebenen Beträge für die Tilgung des Betrags des in Anspruch genommenen Darlehens, wenn jene den Betrag der am Berichtstag zu erfüllenden Zahlungsaufträge überschreiten.

1.4. Die Bank kann auf Antrag des Kunden auf dessen bei ihr geführtem Girokonto dem Kunden eine Kreditlinie in Forint und/oder in abweichenden Währungen bereitstellen, deren Betrag in einem getrennten Multicurrency-Kontokorrentkreditvertrag festgehalten wird; die Bereitstellung erfolgt dann und in der Höhe des Betrags, wann und in welcher Höhe dies zur Erfüllung der zu Lasten des festgelegten Bankkontos des Kunden eingereichten Zahlungsaufträge erforderlich ist.

1.5. Zur Gewährung des Kontokorrentkredits und des Multicurrency-Kontokorrentkredits kann die Bank den Nachweis der in Punkt II. 2 festgelegten Voraussetzungen verlangen.

1.6. Der Kontokorrentkreditvertrag und der Multicurrency-Kontokorrentkreditvertrag sind ausschließlich zusammen mit dem ihnen zugrunde liegenden Girovertrag gültig und wirksam.

1.7. Die Bank informiert den Kunden im Wege eines Kontoauszugs über den Betrag der bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit berechneten Zinsen und der Bereitstellungsprovision.

1.8. Durch die auf dem Girokonto gutgeschriebenen Beträge wird – sofern jene den Betrag der am Berichtstag zu erfüllenden Zahlungsaufträge überschreiten – der Betrag des von der Kreditlinie in Anspruch genommenen Kontokorrentkredits ohne die Verfügung des Kunden verringert und die Bank berechnet Zinsen nur auf den so verbleibenden Kontokorrentkreditbetrag.

1.9. Am Tag des Ablaufs der Kontokorrentkreditlinie wird der Gesamtbetrag des von der Kontokorrentkreditlinie in Anspruch genommenen Kontokorrentkredits fällig und am Ablauftag in einer Summe rückzahlbar.

1.10. Der den Kredit aufnehmende Kunde ist zu einer vorzeitigen Tilgung des Kredit- und Darlehensbetrags berechtigt; in diesem Fall berechnet die Bank eine in der Bekanntmachung festgelegte Gebühr für die vorzeitige Tilgung.

1.11. Die sich auf den Kontokorrentkredit und den Multicurrency-Kontokorrentkredit beziehenden ausführlichen Regeln sind in der Einzelvereinbarung sowie in den Kontokorrentkredit- und Multicurrency-Kontokorrentkreditverträgen geregelt.

VIII. ROLLIERENDER KREDIT, MULTICURRENCY ROLLIERENDER KREDIT

1.1. Die Bank gewährt dem Kunden einen Kredit mit festgelegtem Betrag und solcher Fälligkeit, wobei die Bedingungen und der Zweck der Kreditgewährung in dem rollierenden Kreditvertrag oder dem multicurrency rollierenden Kreditvertrag festgelegt sind.

1.2. Der Kunde ist berechtigt, von der Eröffnung der Möglichkeit der Inanspruchnahme bis zu deren Erlöschen vom Kreditbetrag Abrufe in Forint oder in den im multicurrency rollierenden Kreditvertrag festgelegten Währungen zu tätigen. Die einzelnen Abrufe gelten als Darlehen.

1.3. Im Abrufbrief hat der Kunde den Tag und die Währung des Abrufs, die Zeitdauer des Abrufs zu bezeichnen und er hat den Abrufbrief auf eine Weise der Bank zu versenden, dass jener am 3. Werktag vor dem Tag des Auszahlung bei der Bank eingeht.

1.4. Die Abrufperiode kann mit einer durch den Kunden an die Bank gesandten schriftlichen Benachrichtigung verlängert werden, so dass die schriftliche Benachrichtigung spätestens am 2. Werktag vor dem letzten Tag der Abrufperiode bei der Bank eingeht.

1.5. Der Kunde muss in der schriftlichen Benachrichtigung genau bezeichnen, um wie viel Zeit er die Abrufperiode verlängern möchte. Die verlängerte Periode kann nicht später enden als der Tag des Ablaufs des Kredits.

1.6. In Bezug auf die von dem Kredit abgerufenen und zurückgezahlten Beträge eröffnet sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme bis zum Tag des Erlöschens der Inanspruchnahme wiederholt.

1.7. Die sich auf den rollierenden Kredit und den multicurrency rollierenden Kredit beziehenden ausführlichen Regeln sind in den sich auf den rollierenden Kredit und den multicurrency rollierenden Kredit beziehenden Einzelvereinbarungen geregelt.

IX. DARLEHEN UND MULTICURRENCY DARLEHEN

1.1 Die Bank übernimmt in dem Darlehensvertrag eine dahingehende Verpflichtung, gemäß den dort festgelegten Bedingungen und mit einem solchen Zweck ein Darlehen mit bestimmtem Betrag und einer solchen Laufzeit an den Kunden zu gewähren – im Fall eines Multicurrency Darlehens in den im Multicurrency Darlehensvertrag festgelegten Währungen.

1.2 Der Kunde kann aufgrund des Abrufbriefs des Darlehens die Darlehensauszahlung beantragen; in diesem Fall hat der Kunde den Abrufbrief so an die Bank zu versenden, dass jener bei der Bank am 3. Werktag vor dem Tag der Auszahlung eingeht; im Fall eines Multicurrency Darlehensvertrags hat der Kunde im Abrufbrief auch die Währung zu bezeichnen.

1.3 Wenn der Kunde die Auszahlung des Darlehens ohne Abrufbrief beansprucht, erfolgt die Auszahlung am Tag der Eröffnung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme in einer Summe, vorausgesetzt, dass der Darlehensvertrag in Kraft getreten ist und die Auszahlung des Darlehens keine im Darlehensvertrag festgelegte andere Bedingung hat.

1.4 Wenn der Auszahlungstag ein Arbeitsruhetag ist, wird der gewährte Betrag an jenem ersten Werktag gutgeschrieben, der in der Bank beziehungsweise – im Fall eines in Fremdwährung gewährten Darlehens – auch in dem Staat dieser Währung als Werktag gilt.

1.5 Die vom Darlehen getilgten und vorzeitig getilgten Beträge können im Rahmen des Darlehensvertrags nicht wiederholt in Anspruch genommen werden.

1.6 Die sich auf das Darlehen und das Multicurrency Darlehen beziehenden ausführlichen Regeln sind in den sich auf das Darlehen und das Multicurrency Darlehen beziehenden Einzelvereinbarungen geregelt.

X. ZINSEN DER KREDIT- UND DARLEHENSVERTRÄGE, DIE DURCH DIE BANK ZU BERECHNENDEN KOSTEN, GEBÜHREN UND PROVISIONEN

1. Zinsen

1.1. Der Kunde hat der Bank Zinsen und einen Zinsaufschlag in der Höhe zu zahlen, die in der sich auf das Kreditgeschäft beziehenden Einzelvereinbarung festgelegt ist.

1.2. Der durch die Bank angewandte Referenzzinssatz ist der 1-monatige oder 3-monatige BUBOR, LIBOR oder EURIBOR. Die Höhe des Zinsaufschlags wird in der Einzelvereinbarung festgelegt.

Mindestwert des Referenzzinssatzes

Wird in der Zinsvereinbarung auf einen Referenzzinssatz Bezug genommen, so gilt als vereinbart, dass dessen Wert mit „Null angesetzt wird, sofern der tatsächlich ermittelte Referenzzinssatz kleiner als „Null“ wäre.

2. Durch die Bank berechenbare Kosten, Gebühren, Provisionen

2.1. Mit der Durchführung der Kredittransaktionen wird die Bank berechtigt, Kosten, Gebühr und Provision von einer Art und Höhe, die in der Einzelvereinbarung festgelegt werden, an den Kunden zu berechnen.

2.2. Die Bank berechnet eine einmalige Kreditprüfungsgebühr, deren Höhe in der Bekanntmachung enthalten ist.

2.3. Die Bank berechnet als Kosten: die Kosten der Ausfertigung des Kredit- und Darlehensvertrags in einer notariellen Urkunde, die Kosten des Verfahrens beim Grundbuchamt, die Kosten der Eintragung der Sicherheiten im Register, die mit der Gebühr der Wertermittlung der Liegenschaft verbundenen Kosten, die in Verbindung mit der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft anfallenden Kosten, die mit der Zustellung, Kündigung des Vertrags, der Geltendmachung der Forderung der Bank verbundenen Kosten. Die Bestimmung und Höhe dieser Kosten veröffentlicht die Bank in einer Bekanntmachung.

2.4. Die Bank berechnet eine einmalige Auszahlungsprovision, deren Höhe sich auf 1-1,5 % des Darlehensbetrags beläuft. Die Auszahlungsprovision wird von dem ausgezahlten Darlehensbetrag gleichzeitig mit der Auszahlung, in der Währung des Darlehens automatisch in Abzug gebracht.

2.5. Bei einzelnen Kredit- und Darlehenstransaktionen berechnet die Bank eine Bereitstellungsprovision.

2.6. Die Bereitstellungsprovision muss ab der Eröffnung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme bis zu der Inanspruchnahme (Auszahlung) in Bezug auf den von dem Kredit, dem Darlehen, der Kontokorrentkreditlinie nicht in Anspruch genommenen Betrag, in dessen Währung, zu dem in der Einzelvereinbarung festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum Erlöschen der Möglichkeit zur Inanspruchnahme bezahlt werden. Wenn der Kunde kein Darlehen abrufen oder die Bank kein Darlehen an den Kunden gewährt, ist die Bereitstellungsprovision am Tag des Erlöschens der Möglichkeit zur Inanspruchnahme in einer Summe fällig.

2.7. Die Bank wird die Arten der Zinsen, Kosten, Gebühren und Provisionen sowie ihre Höhe und ihren Betrag in der jeweils geltenden Bekanntmachung veröffentlichen, für die Änderung der Höhe all dieser sind die in den AVB festgelegten Bestimmungen maßgebend.

3. Ersetzung der finanziellen Transaktionsgebühr

3.1. Die Bank ist im Sinne des Gesetzes CXVI vom Jahre 2012 über die finanzielle Transaktionsgebühr (nachfolgend Pti. genannt) verpflichtet, eine Transaktionsgebühr auf die zwecks der Geltendmachung ihrer sich aus den Kredit- und Darlehensverträgen ergebenden, unter einem beliebigen Rechtstitel bestehenden – das heißt das Kapital, die Zinsen, Gebühren und auch die Verzugszinsen umfassenden – Forderungen auf dem bei der Bank geführten Zahlungskonto des Kunden vorgenommenen Lastschriften zu zahlen.

3.2. Die Bank ist verpflichtet, eine Transaktionsgebühr auf die Kredit- und Darlehensverträge, den rollierenden Kredit- und Darlehensverträge – unabhängig von der Währung der vorhin genannten –, auf die Überweisung, Einhebung, die Bargeldauszahlung von einem Zahlungskonto, auf die Bargeldüberweisung, den Dokumentarkredit (das Akkreditiv), die Einlösung der auf Bargeld lautenden Schecks beziehungsweise auf sonstige solche, im Pti. festgelegten Transaktionen zu zahlen, aufgrund derer die Bank zur Bezahlung der finanziellen Transaktionsgebühr verpflichtet ist.

3.3. Die Höhe der Transaktionsgebühr beläuft sich auf 0,3 % des Betrags der Darlehenstilgung beziehungsweise der von ihr berechneten Gebühr, Provision, höchstens jedoch auf HUF 6.000,- pro Transaktion; im Fall einer in Fremdwährung geleisteten Darlehenstilgung beziehungsweise Gebühren- und Provisionszahlung wird die Transaktionsgebühr aufgrund des am Tag der Erfüllung gültigen Devisenkurses der MNB festgestellt.

3.4. Die Ersetzung der Transaktionsgebühr erfolgt in der Weise, dass die Bank das Zahlungskonto des Kunden mit ihrem Betrag belastet.

3.5. Wenn die Deckung für die Zahlung der Transaktionsgebühr als Kosten am Tag der Belastung nicht zur Verfügung steht, ist die Bank berechtigt, ein beliebiges bei der Bank geführtes Zahlungskonto des Kunden damit zu belasten.

3.6. Im Fall der Änderung der über die Transaktionsgebühr verfügenden Rechtsnorm ist die Bank berechtigt, die Höhe der Ersetzung der Transaktionsgebühr zu ändern, wobei diese Änderung nicht als eine einseitige Vertragsänderung gilt.

3.7. Die Bestimmungen von Punkt X. 3 müssen im Fall der nach 1. Januar 2013 abgeschlossenen oder verlängerten beziehungsweise geänderten Einzelvereinbarungen Anwendung finden.

XI. DURCH DIE BANK IM BEREICH DER KREDITTRANSAKTIONEN ERBRACHTE SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

1. Bankgarantie

1.1. Die Bank kann aufgrund des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags eine Verpflichtung übernehmen, dass sie im Fall der im Bankgarantiebrieft festgelegten Bedingungen – so insbesondere im Fall des Eintritts oder des Unterbleibens eines bestimmten

Ereignisses beziehungsweise im Fall der Einreichung gewisser Dokumente – und binnen einer solchen Frist dem Begünstigten bis zur vereinbarten Betragsgrenze eine Zahlung leisten wird.

1.2. Die Bank übernimmt eine Bankgarantie für die bei ihr ein Zahlungskonto führenden kreditwürdigen Kunden für eine bestimmte Zeit, wobei sie als Deckung für diese Garantie die Leistung einer Sicherheit vereinbaren kann.

1.3. Der Kunde hat zumindest 3 Tage vor dem gewünschten Zeitpunkt der Ausgabe der Bankgarantie der Bank sämtliche zur Ausgabe der Bankgarantieerklärung erforderlichen Daten beziehungsweise Bedingungen – mit der Ausfüllung des eine Anlage zu dem Bankgarantievertrag bildenden Formulars – mitzuteilen. Die Bank untersucht nicht die Richtigkeit der durch den Kunden mitgeteilten Daten. Der Schaden aus der Verletzung der Anmeldepflicht oder aus einer irrtümlichen Datenlieferung wird vom Kunden getragen.

1.4. Die Bank wird aufgrund der anhand des Bankgarantievertrags ausgegebenen Bankgarantieerklärung – innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bankgarantieerklärung und bei ihren Bedingungen – auf eine schriftliche Aufforderung des Begünstigten hin eine Zahlung leisten. Die Bank untersucht nicht das zwischen dem Kunden und dem Begünstigten bestehende Rechtsverhältnis.

1.5. Aufgrund einer nach dem Ablauf der Gültigkeit der Bankgarantieerklärung von dem Begünstigten erhaltenen schriftlichen Aufforderung wird die Bank keine Zahlung leisten; die ausgegebene Garantie verliert ihre Geltung.

1.6. Der Kunde zahlt eine Garantiegebühr für die Leistung der Bankgarantie, darüber hinaus kann die Bank auch eine in der Bekanntmachung festgelegte Provision berechnen.

1.7. Der Anfangszeitpunkt der Berechnung der Garantiegebühr ist der Tag der Ausgabe der Garantieerklärung, ihr letzter Tag ist der Tag des Ablaufs der Garantieübernahme.

1.8. Die aufgrund des Bankgarantievertrags ausgegebene Garantie kann nicht abgetreten und nicht übertragen werden, ausgenommen, wenn der Bankgarantievertrag abweichend verfügt.

1.9. Sollte der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Bankgarantievertrag verletzen, wird die Bank keine weiteren Bankgarantien ausgeben, beziehungsweise wird sie zur Inanspruchnahme der in dem Bankgarantievertrag vereinbarten Sicherheiten berechtigt, unabhängig davon, ob der Begünstigte die Bankgarantie abgerufen hat und infolgedessen die Ersatzpflicht des Kunden gegenüber der Bank eingetreten ist.

2. Akkreditiv

2.1. Die Bank eröffnet aufgrund des Auftrags des Kunden, gemäß den Bedingungen des Auftragsvertrags ein Akkreditiv für die Bezahlung der seitens des Kunden gegenüber dem Begünstigten bestehenden Verbindlichkeit, insgesamt höchstens zu dem im Auftragsvertrag bezeichneten Betrag.

2.2. Der Kunde hat sämtliche zur Eröffnung des Akkreditivs erforderlichen Daten beziehungsweise Bedingungen zumindest 3 Werktage vor dem Zeitpunkt der gewünschten Eröffnung des Akkreditivs der Bank schriftlich mitzuteilen. Die Bank untersucht nicht die Richtigkeit der durch den Kunden mitgeteilten Daten. Der Schaden aus der Verletzung der Anmeldepflicht oder aus einer irrtümlichen Datenlieferung wird vom Kunden getragen.

2.3. Die Bank verpflichtet sich mit der Eröffnung des Akkreditivs für den Fall, wenn der Begünstigte die im Akkreditiv festgelegten Dokumente innerhalb der ebendort festgelegten Frist einreicht, den im Akkreditiv genannten Betrag an den Begünstigten zu bezahlen.

2.4. Die nach Ablauf der Gültigkeit des Akkreditivs eingereichten oder nicht den Bedingungen des Akkreditivs entsprechend ausgestellten Dokumente werden von der Bank nicht akzeptiert; sie leistet keine Zahlung auf diese.

2.5. Das Akkreditiv kann, insofern der Text des Akkreditivs selbst keine abweichende Verfügung enthält, nicht abgetreten und nicht übertragen werden.

2.6. Sollte der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Auftragsvertrag verletzen, wird die Bank keine weiteren Akkreditive zu Lasten des Auftragsvertrags eröffnen, beziehungsweise wird sie zur Inanspruchnahme der in dem Auftragsvertrag vereinbarten Sicherheiten berechtigt, unabhängig davon, ob der Begünstigte das Akkreditiv abgerufen hat und infolgedessen die Ersatzpflicht des Kunden gegenüber der Bank eingetreten ist.

XII. SICHERHEITEN

1. Sicherheiten der Kredittransaktionen

1.1. Die Bank kann zu den einzelnen Kredittransaktionen die Leistung von Sicherheiten erfordern; die Sicherheiten sind in der mit dem Kunden abgeschlossenen Einzelvereinbarung festgelegt.

1.2. Eine Voraussetzung des Abschlusses der sich auf die Kredittransaktion beziehenden Einzelvereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank ist, dass die in der Einzelvereinbarung festgelegten Sicherheiten zur Verfügung stehen. Die Bank ist berechtigt, von der Verfügbarkeit der Sicherheiten abzusehen.

2. Geltendmachung der Sicherheiten

2.1. Die Bank wird im Fall der Vertragsverletzung des Kunden die in der Einzelvereinbarung vereinbarten Sicherheiten in einer Reihenfolge nach ihrem eigenen Ermessen, gleichzeitig oder voneinander unabhängig in Anspruch nehmen.

2.2. Die Bank kann die vereinbarten Sicherheiten solange geltend machen, bis die Bank eine Forderung aus der Einzelvereinbarung gegen den Kunden hat.

3. Aufrechnung

3.1. Mit der Aufrechnung bevollmächtigt/berechtigt der Kunde die Bank für den Fall, wenn der Kunde den Betrag der bankseitigen Forderung aus einer beliebigen Kredittransaktion bei der Fälligkeit nicht bezahlt, ohne die vorangehende Benachrichtigung des Kunden ein beliebiges bei der Bank geführtes Zahlungskonto des Kunden, sein sonstiges Bankkonto, seine gebundenen Geldmittel, Einlagen mit dem Betrag der Schuld zu belasten, das heißt gemäß den sich auf die Aufrechnung beziehenden Bestimmungen gegen den Betrag der abgelaufenen Geldforderung aufzurechnen.

3.2. Der Kunde kann von der Bank keine Ersetzung seiner allfälligen Zinsverluste aus der Ausübung des Aufrechnungsrechts der Bank fordern.

4. Einzugsermächtigung

4.1. Mit der Einzugsermächtigung bevollmächtigt der Kunde die Bank für den Fall, wenn der Kunde den Betrag der bankseitigen Forderung aus einer beliebigen Kredittransaktion bei der Fälligkeit nicht bezahlt, das Bankkonto des Kunden – unter Anwendung der Einzugsermächtigung – mit dem Betrag der fälligen Schuld zu belasten.

4.2. In einem solchen Fall belastet die Bank das Bankkonto des Kunden nach der Reihenfolge der Erfüllung der in den sich auf den Geldverkehr beziehenden, geltenden Rechtsnormen und den Verfügungen der Notenbank bezeichneten Zahlungsaufträge mit bevorzugter Rangordnung, jedoch allen anderen Zahlungsaufträgen vorangehend.

4.3. Der Kunde hat die Berechtigung der Bank zur Einreichung einer Einzugsermächtigung der sein Bankkonto führenden Finanzinstitution nach dem Abschluss des diesbezüglichen Vertrags unverzüglich anzumelden und hat die Rückbestätigung der kontoführenden Finanzinstitution über die Zurkenntnisnahme innerhalb von 5 Tagen ab ihrer Ausstellung gerechnet der Bank in einer Originalausfertigung zu versenden.

4.4. Bis zum Eingang der Rückbestätigung bei der Bank kann die Bank die Durchführung der Kredittransaktion verweigern.

4.5. Der Kunde hat seiner in Punkt 4.3 festgelegten Verpflichtung auch in dem Fall nachzukommen, wenn er nach dem Abschluss der Einzelvereinbarung ein weiteres Bankkonto eröffnet; im Fall der Unterlassung dieser Pflicht ist die Bank berechtigt, die Einzelvereinbarung mit Geltung ab sofort zu kündigen.

4.6. Wenn der Kunde der Bank einen Auftrag auf die Einreichung einer Einzugsermächtigung erteilt hat, so dient die Vollmacht auch als Sicherheit für die zwischen dem Kunden und der Bank zustande kommenden weiteren Einzelvereinbarungen, das heißt ist die Bank aufgrund der Vollmacht berechtigt, auch ihre Forderungen aus den mit dem Kunden abgeschlossenen weiteren Einzelvereinbarungen geltend zu machen.

4.7. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank eine Vollmacht zu einer weiteren Einzugsermächtigung zu erteilen, wenn die frühere Vollmacht ihre Geltung verloren hat oder

wenn sich die Kontonummer des Kunden geändert hat oder wenn die Bank das aus einem beliebigen Grund für begründet hält.

5. Bankgarantie

5.1. Aufgrund der Bankgarantieerklärung übernimmt irgendein Kreditinstitut eine Garantie für die Erfüllung der sich aus einer Kredittransaktion ergebenden, gegenüber der Bank bestehenden Zahlungsverpflichtung des Kunden.

5.2. Die Bankgarantieerklärung bildet einen Teil der Einzelvereinbarung.

5.3. Der Kunde hat die Bankgarantieerklärung mit dem durch die Bank akzeptierten Inhalt und in einer solchen Form innerhalb von 5 Werktagen ab deren Ausstellung gerechnet an die Bank zu versenden; die Bankgarantie steht als Sicherheit ab diesem Zeitpunkt gerechnet der Bank zur Verfügung.

6. Pfandrecht

6.1. Der Kunde oder ein Dritter schließt einzeln oder sie schließen gemeinsam einen Pfandvertrag mit der Bank ab; in einem solchen Fall bildet der Pfandvertrag einen Teil der Einzelvereinbarung.

6.2. Sämtliche mit dem Abschluss des Pfandvertrags, bei Bedarf mit seiner Ausfertigung in einer notariellen Urkunde beziehungsweise mit der Registrierung, der Aufrechterhaltung, der Geltendmachung des Pfandrechts verbundenen sowie mit der Kontrolle und der allfälligen wiederholten Bewertung des Pfandgegenstands zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.3. Eine die Liegenschaften belastende Hypothek als Sicherheit steht der Bank dann zur Verfügung, wenn die mit dem Eingangsstempel des zuständigen Grundbuchamts versehene Ausfertigung des Antrags auf Eintragung der Hypothek und das sich auf die Liegenschaft beziehende Grundbuchblatt, in dem der Antrag der Bank auf Eintragung der Hypothek zumindest in einem Randvermerk angeführt ist, der Bank zur Verfügung stehen.

6.4. Die bewegliche Sache, ein Recht oder eine Forderung belastende Hypothek als Sicherheit steht der Bank dann zur Verfügung, wenn jene in dem Register oder dem Verzeichnis der Kreditsicherheiten eingetragen wurde und die diesbezügliche Bescheinigung der Bank zur Verfügung steht.

6.5. Der Pfandschuldner ist verpflichtet, in Bezug auf den Pfandgegenstand eine Schadenversicherung abzuschließen, wobei die Bank als Begünstigter bezeichnet wird; im Fall einer Hypothek zur Besicherung eines Rahmenbetrags hat sich diese Versicherung auf den Gesamtbetrag des Kredits, im Fall einer – bewegliche Sachen und Liegenschaften belastenden – Hypothek aber auf den Gesamtwert dieser beweglichen Sachen oder Liegenschaften zu erstrecken.

6.6. Der Pfandschuldner hat den Vertrag über Schadenversicherung der Bank innerhalb von 5 Werktag ab dessen Abschluss gerechnet zu übergeben.

6.7. Die Bank kann die Durchführung der Kredittransaktion bis zur Zurverfügungstellung des Versicherungsvertrags verweigern.

6.8. Die Bank kann die Einzelvereinbarung im Fall des Erlöschens des Versicherungsvertrags mit Geltung ab sofort kündigen.

6.9. Wenn der Pfandgegenstand im Besitz des Pfandschuldners verbleibt hat der Pfandschuldner jenen bestimmungsgemäß, unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu benutzen beziehungsweise hat er alles ihm Zumutbare im Interesse davon zu unternehmen, um Schäden zu vermeiden, die durch eine nicht bestimmungsgemäße Benutzung verursacht werden.

6.10. Die Bank ist während der Geltungsdauer der Einzelvereinbarung jederzeit berechtigt, die Benutzung und den Zustand des Pfandgegenstands – beziehungsweise im Fall einer den Rahmenbetrag besichernden Hypothek die Wirtschaftsführung des Pfandschuldners – zu kontrollieren.

6.11. Der Pfandschuldner ist verpflichtet, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es im Wert, in der Veräußerbarkeit am Markt des Pfandgegenstands zu einer ungünstigen Änderung kommt; gleiches gilt für ein den Pfandgegenstand betreffendes Gerichts-, Zwangsvollstreckungs- oder sonstiges behördliches Verfahren.

6.12. Während der Geltungsdauer der Einzelvereinbarung sowie solange, bis der Kunde eine sich aus der Einzelvereinbarung ergebende Schuld gegenüber der Bank hat, darf der Pfandschuldner die als Pfand gebundene Liegenschaft ohne die vorangehende schriftliche Zustimmung der Bank weder zum Teil noch als Ganzes veräußern, er darf sie nicht belasten und nicht als Sicherheit binden.

6.13. Die Bank kann die Zustimmung nicht verweigern, wenn der Pfandschuldner der Bank statt des Pfandgegenstands eine andere akzeptable Sicherheit anbietet.

6.14. Die sich auf das Pfandrecht beziehenden ausführlichen Bestimmungen sind in dem einen Teil der Einzelvereinbarung bildenden Pfandvertrag enthalten.

7. Kautio

7.1. Der Kunde und/oder ein Dritter können in dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag vereinbaren, dass sie als Kautio eine Geldeinlage platzieren und binden oder Wertpapiere binden; in diesem Fall bildet der Kautionsvertrag einen untrennbaren Teil der Einzelvereinbarung.

7.2. Die Kautio steht der Bank als Sicherheit dann zur Verfügung, wenn der im Kautionsvertrag festgelegte Geldbetrag oder ein solches Wertpapier bei der Bank oder bei

einem durch die Bank akzeptierten Dritten als Depotverwalter hinterlegt wird und der Kunde die Bescheinigung des Depotverwalters (Verwahrers) der Bank zur Verfügung gestellt hat.

7.3. Die sich auf die Kautionsverträge beziehenden ausführlichen Bestimmungen sind im Kautionsvertrag enthalten.

8. Selbstschuldnerische Bürgschaft

8.1. Ein Dritter kann für die Erfüllung einer sich aus der Kredittransaktion ergebenden, gegenüber der Bank bestehenden Zahlungsverpflichtung des Kunden eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Der Vertrag über die selbstschuldnerische Bürgschaft bildet einen untrennbaren Teil der Einzelvereinbarung.

8.2. Die selbstschuldnerische Bürgschaft steht der Bank dann als Sicherheit zu, wenn der sich auf die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft beziehende Vertrag in gültiger Weise zustande kommt und in Kraft tritt und seine Originalausfertigung der Bank zur Verfügung steht.

8.3. Die sich auf die selbstschuldnerische Bürgschaft beziehenden Bestimmungen sind im Einzelnen in dem Vertrag über die selbstschuldnerische Bürgschaft enthalten.

9. Patronatserklärung

Wenn der Bank ein Dritter als Sicherheit für die sich aus der Einzelvereinbarung ergebenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden eine Patronatserklärung zur Verfügung stellt, bildet diese Patronatserklärung einen untrennbaren Teil der Einzelvereinbarung.

10. Lagerschein

10.1. Wenn der Bank ein Dritter als Sicherheit für die sich aus der Einzelvereinbarung ergebenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden einen Lagerschein zur Verfügung stellt, bildet dieser Lagerschein einen untrennbaren Teil der Einzelvereinbarung.

10.2. Eine Bedingung der Durchführung der Kredittransaktion ist, dass durch das Lager das erste Indossieren des Lagerscheins auf die Bank im Depotbuch eingetragen wird und die diesbezügliche Bescheinigung der Bank zur Verfügung steht sowie, dass der Kunde den mit einem leeren Indossament versehenen Warenscheinteil des Lagerscheins der Bank als Kautionsübergibt.

10.3. Der Kunde hat in Bezug auf die eingelagerte Ware eine Versicherung abzuschließen, wobei er die Bank als Begünstigten der Versicherung zu bezeichnen und den Versicherungsvertrag der Bank zur Verfügung zu stellen hat.

10.4. Sofern der Kunde seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt oder die Bank deren Erfüllung als gefährdet ansieht, ist sie berechtigt, den Lagerschein auf einen Dritten zu indossieren, ihn zu verkaufen oder die mit dem Lagerschein verbundene Ware zu veräußern und die Schuld des Kunden um diesen Veräußerungserlös zu verringern.

11. Zuleitung des Erlöses zu der Bank

In der sich auf die Kredittransaktion beziehenden Einzelvereinbarung kann der Kunde eine dahingehende Verpflichtung übernehmen, dass während der Geltungsdauer der mit der Bank abgeschlossenen Einzelvereinbarung beziehungsweise solange er Schulden gegenüber der Bank hat, sein bei der Bank abgewickelter Verkehr die in der Einzelvereinbarung festgelegte Höhe erreichen oder überschreiten wird.

12. Blankowechsel, Deckungswechsel

12.1. Der Kunde kann der Bank gleichzeitig mit dem Abschluss der Einzelvereinbarung einen Blankowechsel oder einen Deckungswechsel als Sicherheit für die Kredittransaktion übergeben.

12.2. Im Fall eines Blankowechsels hat der Kunde im Blankett die Bank als Remittenten zu bezeichnen und hat Ort und Datum der Ausstellung des Wechsels ordnungsgemäß auszufüllen und den Wechsel firmenmäßig zu unterzeichnen.

12.3. Der Blankowechsel steht der Bank dann als Sicherheit zur Verfügung, wenn der Kunde ihn den in dem vorliegenden Punkt beschriebenen entsprechend ausgefüllt und der Bank übergeben hat.

12.4. Im Fall eines Blankowechsels bevollmächtigt der Kunde die Bank, den Wechsel auszufüllen und vorzulegen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtung aus der Kredittransaktion nicht erfüllt.

12.5. Wenn die Bank den Blankowechsel bei der Aufrechterhaltung der Rechtskraft der Einzelvereinbarung verwendet, hat der Kunde innerhalb von 5 Werktagen nach der Benachrichtigung durch die Bank ihr einen neuen Blankowechsel zur Verfügung zu stellen.

12.6. Die Bank wird den Blankowechsel bei dem in dem Wechsel als Zahlstelle bezeichneten Kreditinstitut in dem Fall einreichen, wenn der Kunde seiner beliebigen Zahlungsverpflichtung aus den einzelnen Kredittransaktionen nicht fristgerecht nachkommt.

12.7. Der Deckungswechsel steht der Bank dann als Sicherheit zur Verfügung, wenn der Kunde den ordnungsgemäß ausgefüllten Deckungswechsel der Bank zur Verfügung stellt.

13. Selbstschuldnerische Bürgschaftsübernahme der Garantiqa Hitelgarancia Zrt. und der Agrár-Vállalkozási Hitelgarancia Alapítvány [Stiftung Kreditgarantie für Agrarunternehmungen]

13.1. Wenn für die Erfüllung für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gemäß der Einzelvereinbarung die Garantiqa Hitelgarancia Zrt. oder Agrár-Vállalkozási Hitelgarancia Alapítvány eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, so bildet der Vertrag über die selbstschuldnerische Bürgschaft einen untrennbaren Teil der Einzelvereinbarung.

13.2. Die Gebühr der selbstschuldnerischen Bürgschaft wird durch die Bank an die diese selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmende Organisation bezahlt, sie ist jedoch berechtigt, das Bankkonto des Schuldners mit dieser Gebühr zu belasten.

XIII. IM RAHMEN DES DURCH DIE UNGARISCHE NATIONALBANK EINGELEITETEN WACHSTUMS-KREDITPROGRAMMS GEWÄHRTE KREDITE UND DARLEHEN

Die Bank wird aufgrund der mit der Ungarischen Nationalbank (MNB) abgeschlossenen Rahmenvereinbarung im Rahmen des "Wachstums-Kreditprogramms" den Kunden, die den von der MNB festgelegten Bedingungen gerecht werden, für den durch die MNB festgelegten Kreditzweck und gemäß den durch die MNB festgelegten Bedingungen Kredite und Darlehen gewähren. Ausführliche Informationen über die Bedingungen des "Wachstums-Kreditprogramms" sind auf der Webseite der MNB (www.mnb.hu) erhältlich.

XIV. ERLÖSCHEN DES VERTRAGS UND DESSEN FOLGEN

1.1. Die sich auf die Kredittransaktion beziehende Einzelvereinbarung erlischt:

- (a) mit einer einvernehmlichen Vereinbarung der Parteien;
- (b) mit einer ordentlichen Kündigung der Parteien, mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen;
- (c) in dem in Punkt V. 1.21 der vorliegenden SRG festgelegten Fall;
- (d) mit der fristlosen Kündigung der Bank gemäß den in Punkt XIV. 1.2 beschriebenen.

1.2 Die Bank ist außer den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Bank festgelegten Fällen auch in den folgenden Fällen berechtigt, den Kredit- und Darlehensvertrag mit Geltung ab sofort zu kündigen:

- (a) der Kredit aufnehmende Kunde oder der eine Sicherheit stellende Dritte hat der Bank unwahre Angaben mitgeteilt;
- (b) der Kredit aufnehmende Kunde oder der von dem Kredit- und Darlehensvertrag betroffene Dritte hat jene Bedingungen nicht erfüllt, denen entsprechend die Kredit- und Darlehensgewährung erfolgt ist;
- (c) der Kredit aufnehmende Kunde überschreitet die Kreditlinie;
- (d) die Bezahlung der Kosten des Kredits ist nicht oder nicht fristgerecht erfolgt;
- (e) in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Kredit aufnehmenden Kunden oder des Bürgen kommt es zu einer wesentlichen Verschlechterung;

(f) gegen die Wechsel des Kredit aufnehmenden Kunden wird ein Protest eingelegt oder eine gerichtliche Klage eingereicht beziehungsweise wird eine Zwangsvollstreckung angeordnet.

1.3 Im Fall der Kündigung der Einzelvereinbarung durch die Bank mit Geltung ab sofort werden sämtliche gegenüber der Bank bestehenden Schulden des Kunden am Tag der Entgegennahme der Kündigungserklärung zu abgelaufenen und somit fällig und der Kunde ist ab diesem Termin zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.

Die Bank wird zur gleichzeitigen Inanspruchnahme sämtlicher in der Einzelvereinbarung festgelegten Sicherheiten berechtigt.

1.4. Die ordentliche Kündigung des Kunden tritt dann in Kraft, wenn der Kunde dieser vorangehend all seine sich aus den Einzelvereinbarungen ergebenden und gegenüber der Bank bestehenden Schulden restlos bezahlt hat.